
Name, Vorname

Ort, Datum

Anschrift



Telefon

Stadt Hamminkeln
FD 32
Sicherheit und Ordnung
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln

oder per eMail
corona@hamminkeln.de

Die Anzeigepflicht besteht ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen

**Anzeige einer Veranstaltung gem. § 13 Coronaschutzverordnung
(CoronaSchVO) im öffentlichen Raum**

Hiermit zeige ich gem. § 13 (5) CoronaSchVO folgende Veranstaltung an:
Die Anzeige muss drei Werktage vor der Veranstaltung bei der Stadt Hamminkeln eingehen

Bezeichnung der Veranstaltung Diese sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) zulässig.	
Datum, Uhrzeit (von – bis) und Ort der Veranstaltung Adresse des Veranstaltungsortes	
Verantwortliche Person Für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person mit Name, Anschrift und Telefonnummer	
Voraussichtliche Teilnehmerzahl Die Teilnehmerzahl ist so präzise wie möglich anzugeben. Der oder die Verantwortliche hat die Teilnehmerliste nach § 2a Absatz 1 aufzustellen und während der Veranstaltung zu aktualisieren. Die Liste braucht nicht beigefügt zu werden.	

Wichtige Hinweise:

Die Hinweise auf der Rückseite des Schreibens habe ich zu Kenntnis genommen.

Unterschrift anzeigende Person

Unterschrift verantwortliche Person

Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) mit höchstens 150 Teilnehmern zulässig.

Abweichende Teilnehmergrenzen gelten gemäß § 15a bei erhöhter 7-Tages-Inzidenz in der Kommune des Veranstaltungsortes wie folgt:

- Liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35, dürfen an Festen nach § 13 Absatz 5 höchstens 50 Personen teilnehmen, es sei denn die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die zuständige Behörde lässt auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Absatz 1 eine Ausnahme zu.
- Liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 50, dürfen an Festen nach § 13 Absatz 5 höchstens 25 Personen teilnehmen, es sei denn die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die zuständige Behörde lässt auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Absatz 1 eine Ausnahme zu.

Der oder die Verantwortliche hat die Teilnehmerliste nach § 2a Absatz 1 (Name, Adresse und Telefonnummer) aufzustellen und während der Veranstaltung zu aktualisieren. Diese Daten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann die Einhaltung jederzeit überprüfen und die Veranstaltung bei Verstoß gegebenenfalls abbrechen.

Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten dabei für die Teilnehmer innerhalb des Veranstaltungsraumes beziehungsweise –bereiches nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Nicht zu den Teilnehmern zählen Dienstleister, wie beispielsweise Servicepersonal.

Auszug:

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) (Stand: 1. Oktober 2020):

§ 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1	Durchführung eines Festes ohne herausragenden Anlass oder mit erkennbar mehr als 150 Teilnehmern	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500-2.500 Euro je nach Größe der Veranstaltung
§ 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1	Teilnahme an einem Fest ohne herausragenden Anlass oder mit erkennbar mehr als 150 Teilnehmern	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 13 Abs. 5 Satz 3 bis 6	Verletzung der Anzeigepflicht oder der Pflicht zur Führung einer Teilnehmerliste	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro

§ 15a Abs. 2	Durchführung eines Festes mit erkennbar mehr als 50 Teilnehmern wenn die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegt.	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500-2.500 Euro je nach Größe der Veranstaltung
§ 15a Abs. 2	Teilnahme an einem Fest mit erkennbar mehr als 50 Teilnehmern	Teilnehmende Person	250 Euro
§ 15a Abs. 3	Durchführung eines Festes mit erkennbar mehr als 25 Teilnehmern wenn die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 50 liegt.	Veranstalter bzw. Organisator, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500-2.500 Euro je nach Größe der Veranstaltung
§ 15a Abs. 3	Teilnahme an einem Fest mit erkennbar mehr als 25 Teilnehmern	Teilnehmende Person	250 Euro